

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 4. Juli 1997

Teil II

181. Verordnung: Änderung der Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht

181. Verordnung des Bundesminister für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 4 bis 7 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 757/1996, wird die Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, BGBl. Nr. 119/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 30/1997, wie folgt geändert:

1. Im Teil I, 1. Bankwesengesetz, der Anlage wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Die Bestimmungen des § 2 Z 35 über die Zuordnung von Positionen in das Wertpapier-Handelsbuch und über Dokumentation und Begründung allfälliger Umbuchungen von Positionen in das oder aus dem Wertpapier-Handelsbuch wurden eingehalten“

2. Teil I, 1. Bankwesengesetz Z 11 der Anlage lautet:

„11. Die Bedingungen des § 22 Abs. 6b BWG für Netting-Vereinbarungen werden erfüllt“

3. Im Teil I, 1. Bankwesengesetz, der Anlage werden nach Z 11 folgende Z 11a bis 11i eingefügt:

„11a. Die Vorschriften des § 22a BWG über die Bewertung des Wertpapier-Handelsbuches wurden beachtet

11b. Sämtliche Risiken des Wertpapier-Handelsbuches (§ 22b Abs. 1 Z 1 bis 10 BWG) werden bestimmungsgemäß erfaßt

11c. Das Eigenmittelerfordernis für das „kleine Wertpapier-Handelsbuch“ wurde gemäß § 22b Abs. 2 BWG berechnet

11d. Die Konsolidierung des Wertpapier-Handelsbuches erfolgt nach den Bestimmungen des § 22c BWG

11e. Die Bedingungen des § 22c Abs. 4 BWG für die vorzeichenabhängige Konsolidierung wurden erfüllt

11f. Die Positionsaufrechnung und Währungsumrechnung gemäß § 22d BWG erfolgt bestimmungsgemäß

11g. Die Finanzinstrumente des Wertpapier-Handelsbuches werden gemäß den Bestimmungen des § 22e BWG erfaßt

11h. Ein Gutachten nach § 22e Abs. 5 Z 1 BWG liegt vor

11i. Der Wegfall oder die Änderung der dem bewilligten Sensitivitätsansatz zugrundeliegenden Annahmen wurde angezeigt“

4. *Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 13 der Anlage lautet:*

- „13. Die Bestimmungen des § 23 BWG wurden eingehalten hinsichtlich
- Partizipationskapital
 - Ergänzungskapital
 - nachrangigem Kapital
 - kurzfristigem nachrangiges Kapital
 - Neubewertungsreserve
 - Haftsummenzuschlag“

5. *Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 24 der Anlage lautet:*

- „24. § 26 BWG wurde hinsichtlich der Bestimmungen des
- Abs. 1, Eigenmittelerfordernis für offene Devisenpositionen
 - Abs. 5, Begrenzung der offenen Devisenpositionen
 - Abs. 2 bis 4, sonstige Bestimmungen des § 26 BWG
- eingehalten“

6. *Im Teil I, 1. Bankwesengesetz, der Anlage werden nach Z 24 folgende Z 24a und b eingefügt:*

- „24a. § 26a BWG wurde hinsichtlich der Bestimmungen des
- Abs. 2 (kalendervierteljährliche Fälligkeiten)
 - Abs. 3 (kalenderhalbjährliche Fälligkeiten)
 - Abs. 4 (wirtschaftliche Schließung einer offenen Fristigkeitsposition und deren Ersichtlichmachung in den Büchern)
 - Abs. 5 (sonstige Bestimmungen des § 26a BWG)
- eingehalten
- 24b. Die Anzeigepflicht des § 26b Abs. 6 BWG wurde erfüllt“

7. *Im Teil I, 1. Bankwesengesetz, der Anlage werden nach Z 44 folgende Z 44a eingefügt:*

- „44a. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Z 3 BWG wurden erfüllt“

8. *Im Teil I, 1. Bankwesengesetz, der Anlage wird nach Z 59 folgende Z 59a eingefügt:*

- „59a. Die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 4 und 5 BWG wurden vollständig und rechtzeitig erfüllt“

9. *Im Teil I der Anlage werden die Überschrift „10. Wertpapieraufsichtsgesetz“ und die Z 1 bis 9 eingefügt:*

- „anwendbar
1. Die Meldepflichten nach § 10 WAG wurden vollständig und rechtzeitig erfüllt
 2. Die Wohlverhaltensregeln des § 11 WAG wurden eingehalten
 3. Die Verbraucherbestimmungen des § 12 WAG wurden eingehalten
 4. Die Sorgfalts- und Informationspflichten des § 13 WAG wurden eingehalten
 5. Die besonderen Verhaltensregeln des § 14 WAG wurden eingehalten
 6. Die besonderen Verhaltensregeln des § 15 WAG wurden eingehalten
 7. Die Organisationspflichten des § 16 WAG wurden erfüllt
 8. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 17 WAG wurden erfüllt
 9. Die Organisationspflichten des § 18 WAG wurden erfüllt“

10. *Im Teil I der Anlage wird die Überschrift „11. Modellverordnung“ und die Z 1 bis 3 eingefügt:*

- „1. Der Multiplikator nach § 6 Abs. 1 der Modellverordnung, BGBl. II Nr. 179/1997, wurde angepaßt
2. Die Kombination von Modellen und Standardverfahren erfaßt sämtliche Positionen des § 26b Abs. 1 Z 1, 2 und 4 BWG
 3. Die sonstigen Bestimmungen der Modellverordnung wurden eingehalten“

11. Die Überschrift im Teil III B der Anlage lautet:

„B. Ermittlung der Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis“

12. Teil III B Z 2 lit. b der Anlage lautet:

„b) Ergänzende Eigenmittel (nach Berücksichtigung sämtlicher Anrechnungsbeschränkungen des § 23 BWG)	
+ stille Reserven (§ 57 Abs. 1 BWG):	
+ Partizipationskapital mit Dividendennachzahlungspflicht:	
+ Ergänzungskapital:	
+ Neubewertungsreserven:	
+ nachrangiges Kapital:	
+ Haftsummenzuschlag:	
= Anrechenbare ergänzende Eigenmittel:	
Zwischensumme:	
– Abzüge bei Anteilsbesitz von mehr als 10%:	
– Abzüge bei Anteilsbesitz bis zu 10% (nach Berücksichtigung des Freibetrages):	
= Anrechenbare Eigenmittel	
+ umgewidmete ergänzende Eigenmittel	
+ kurzfristiges nachrangiges Kapital	
= KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	 “

13. Teil III B Z 3 der Anlage lautet:

„3. Konsolidiertes Eigenmittelerfordernis	
a) 8 vH der konsolidierten Bemessungsgrundlage nach § 22 Abs. 2 BWG	
b) konsolidiertes Eigenmittelerfordernis nach § 29 Abs. 4 BWG	
Zwischensumme:	
c) konsolidiertes Eigenmittelerfordernis für offene Devisenpositionen	
d) konsolidiertes Eigenmittelerfordernis für das Wertpapierhandelsbuch	
= KONSOLIDIERTES EIGENMITTELERFORDERNIS	 “

14. Dem Teil III B der Anlage wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis	
a) Eigenmittelüberschuß	
b) Eigenmittelfehlbetrag	 “

15. Im Teil IV der Anlage werden die Z 6a, 6b, 7a und 7b eingefügt:

„6a. Anrechenbare Eigenmittel:		
6b. Eigenmittel (nach Zurechnung des kurzfristigen nachrangigen Kapitals):		
7a. Eigenmittelüberschuß:		
7b. Eigenmittelfehlbetrag:		 “

16. Im Teil IV der Anlage entfallen die Z 6 und 7; Z 12 lautet:

„12. Betragsmäßige Inanspruchnahme des § 26a Abs. 4 BWG“

17. Teil V Z 2 der Anlage lautet:

„2. Beurteilung der Risiken aus Finanzinstrumenten (§ 2 Z 35 BWG) und Rohstoffpositionen, soweit diese Risiken nicht durch das Eigenmittelerfordernis für das Wertpapier-Handelsbuch abgedeckt sind“

18. Dem Teil V der Anlage werden folgende Z 4 bis 8 angefügt:

- „4. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs. 6c BWG sowie zur Erfüllung der Bedingungen des § 22 Abs. 6b BWG für Netting-Vereinbarungen
5. Erläuterungen über die Erfassung der Marktrisiken durch das Kreditinstitut bzw. die Kreditinstitutsgruppe
- Vorhandensein eines Wertpapier-Handelsbuches
 - Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach § 22b Abs. 2 BWG

- Anwendung der Laufzeitband- oder der Durationmethode
 - Anwendung interner Modelle
 - Anzahl der Ausnahmen bei Rückvergleichen
 - Kombination von Modellen und den Standardverfahren
 - Anwendung von Sensitivitätsmodellen
 - Art der Durchführung und Konsequenzen von Streßtests
6. Bei Kreditinstituten, die § 22b Abs. 2 BWG nicht anwenden, eine Beurteilung
- a) der Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva
 - b) der Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises gemäß § 22a Abs. 2
 - c) des Modells der Bewertung von Optionen, insbesondere die Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß § 22e Abs. 2
 - d) der Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß § 22e Abs. 3
7. Das Volumen des konsolidierten Wertpapierhandelsbuches nach § 22c BWG
8. Bei Kreditinstituten, die § 245 HGB über befreiende Konzernabschlüsse anwenden, einen diesbezüglichen Vermerk.“

19. Dem § 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Teil I, 10. Wertpapieraufsichtsgesetz, Z 2 und 3 sowie Z 4 bis 6 und 11. Modellverordnung, Z 1 bis 3 der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 181/1997 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft und ist auf die Meldung zu einem nach dem 30. Juni 1997 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.

(6) Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 1a, 11, 11a bis 11i, 13, 24, 24a, b, 44a und 59a, Teil III B Z 2 lit. b, Z 3 und 4 samt Überschrift, Teil IV Z 6a, 6b, 7a, 7b und 12 sowie der Entfall der Z 6 und 7, Teil V Z 2 und 4 bis 8 sowie 10. Wertpapieraufsichtsgesetz, Z 1 und Z 7 bis 9 der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 181/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und sind auf die Meldung zu einem nach dem 31. Dezember 1997 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Edlinger

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungs- verordnung
Art.	Artikel	KFG	Kraftfahrzeuggesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KO	Konkursordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	LGBl.	Landesgesetzblatt
BAO	Bundesabgabenordnung	lit.	litera (= Buchstabe)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	RGBI.	Reichsgesetzblatt
dgl.	dergleichen	S	Seite, Schilling
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußi- scher Staatsanzeiger	StGB	Strafgesetzbuch
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt	StGBI.	Staatsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz	StPO	Strafprozeßordnung
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EG . . .	Einführungsgesetz . . .	ua.	und andere, unter anderem
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungs- verfahrensgesetzen	UStG	Umsatzsteuergesetz
EO	Exekutionsordnung	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz	VV	verkürztes Verfahren
FinStrG	Finanzstrafgesetz	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	vH	vom Hundert (= Prozent)
GBG	Grundbuchgesetz	vT	vom Tausend (= Promille)
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
gem.	gemäß	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WRG	Wasserrechtsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	Z	Zahl, Ziffer
		zB	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozeßordnung